

Der Steuer-Tipp: Rentner sollten fachlichen Rat anfordern!

Immer mehr Rentner müssen alljährlich eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die steuerrechtliche Behandlung von **Altersvorsorgeaufwendungen** und **Altersbezügen** wurde ab dem Jahr 2005 grundsätzlich neu geregelt – mit dem Ergebnis, dass nach Ablauf einer Übergangsperiode (bis 2058) die meisten Renten in voller Höhe der Einkommensteuerpflicht unterliegen. Die Zahl der steuerzahlenden Rentner wächst damit zwangsläufig jedes Jahr weiter.

Der Begriff „**Rente**“ umfasst beim Normalbürger alle Versorgungsbezüge. Tatsächlich kann es sich jedoch um einen **steuerfreien, einen zum Teil** oder einen in **voller Höhe zu besteuern**den Versorgungsbezug handeln. Die Palette reicht von der Unfallrente, Hinterbliebenenrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Invaliditätsrente, Altersrente sowie Beamtenpension bis zur Betriebsrente. Für die Besteuerung kommt es zum einen auf die **Art der Rente** (Unfallrente, private Rente etc.) und zum anderen auf die **Art der Ansparung** der Rente (aus privaten Mitteln, teilweise mit Arbeitgeberzuschuss, vollständig durch den Arbeitgeber) an. Die Rente kann, wie z.B. die Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, **vollständig steuerfrei** oder, wie z.B. bei der Beamtenpension, nahezu **vollständig steuerpflichtig** sein. Und dazwischen liegen ebenso viele Varianten.

Wird die Rente einmal falsch besteuert (eingeordnet), so wird diese Einstufung erfahrungsgemäß auch in den Folgejahren beibehalten. Es gilt die Regel „**Einmal falsch = immer falsch**“. Insbesondere im Jahr des Renteneintritts werden oft Fehler begangen. Sei es hinsichtlich des Zeitpunkts der **Auszahlung einer Abfindung** wegen Verlust des Arbeitsplatzes oder hinsichtlich der Vereinbarung einer Abfindung durch Einmalzahlung einer Rente oder gar hinsichtlich des **Verkaufs einer privaten Lebensversicherung**.

Auch Freibeträge wie der **Altersentlastungs- und der Versorgungsfreibetrag** werden nach unterschiedlichen Kriterien gewährt und im Rahmen der Übergangsregelung schrittweise abgebaut. Es macht übrigens keinerlei Sinn, dem Finanzamt den Bezug von Renten zu verschweigen. Über die **Rentenbezugsmitteilungen** in Verbindung mit der jedem Bürger zugeordneten Steueridentifikationsnummer wird die Finanzverwaltung über Rentenzahlungen informiert. Zwischenzeitlich hat sie die **Rentenbezugsmitteilungen** seit 2005 ausgewertet und viele Ruheständler bereits aufgefordert, eine Steuererklärung abzugeben, und zwar unabhängig davon, ob eine **Nichtveranlagungsbescheinigung** ausgestellt wurde. Diese kann ja aufgrund unvollständiger Informationen fehlerhaft erteilt worden sein. Auch Rentner können in den Genuss von **steuerlichen Vergünstigungen** kommen und damit Steuernachforderungen deutlich reduzieren. Liegt der persönliche **Grenzsteuersatz unter 25 %** und werden Zins- und Dividendeneinnahmen erzielt, so kann im Wege einer Günstigerprüfung erreicht werden, dass die **einbehaltene Zinsabschlagsteuer** ganz oder teilweise zurückerstattet bzw. auf evtl. anfallende „Rentensteuer“ angerechnet wird.

Weitere für Rentner typische steuermindernde Sachverhalte sind **Spendenzahlungen**, Aufwendungen für **häusliche Dienst-** (Haushaltshilfe etc.) **und Handwerkerleistungen** (auch aus Umlagenabrechnungen von Mietwohnungen) und natürlich die **krankheitsbedingten Aufwendungen** wie Arztkosten, Arzneimittelkosten (soweit ärztlich verordnet) und die Aufwendungen für Zahnersatz und sonstige Hilfsmittel. Soweit eine **Körperbehinderung** oder eine **Pflegestufe** amtlich festgestellt wurde, bestehen weitere Vergünstigungen. Rentner sollten ihre Ansprüche geltend machen. Sprechen Sie mit uns!

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)

ARMIN JOCHUM